

34112 Kassel

Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis

1. Personalien des/der Antragstellers/in oder verantwortlichen Leiters/in des Ausbildungsbetriebes

Name, Vorname

Anschrift

Geburtstag

Geburtsort

Telefon

2. Angaben zur Fahrschule

Name der Fahrschule

Anschrift des Unterrichtsraumes

Telefon

beantragte Erlaubnisklassen

vorgesehener Zeitpunkt der Fahrschüleröffnung

e-mail:

3. Anlagen zum Antrag

- 3.1 amtlich beglaubigte Ablichtung des Fahrlehrerscheines des/der Antragstellers/in / verantwortlichen Leiters/in
- 3.2 Unterlagen über die hauptberufliche Tätigkeit als Fahrlehrer/in sowie sonstige berufliche Tätigkeiten
- 3.3 Erklärung über bereits erteilte Fahrschulerlaubnisse
- 3.4 Lehrgangsnachweis nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 FahrIG
- 3.5 Erklärung ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulerlaubnis erteilt wurde
- 3.6 maßstabsgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben
 - über die Ausstattung der Räume
 - Maßangaben (Länge, Breite, Raumhöhe)
 - der Lage der Räume (einschl. Nebenräume, z. B. Toiletten)
 - Nachweis über Verfügbarkeit (z.B. Eigentumsnachweis oder Kopie Mietvertrag)
- 3.7 Erklärung über eventuelle anderweitige Nutzungen des Raumes
- 3.8 Nachweis, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen (z.B. Rechnungskopie)
- 3.9 Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge und Nachweis über Verfügbarkeit (Kfz.-Scheine, für Klasse B mit ABE Doppelbedienungseinrichtung, ggf. Nutzungsverträge)
- 3.10 Aufstellung über beschäftigte Fahrlehrer/innen
- 3.11 zusätzlich bei juristischen Personen: einen beglaubigten Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, aus dem hervorgeht, welche Person nach Gesetz bzw. nach Satzung zur Vertretung berufen sind sowie Kopie des Gesellschaftsvertrages und einen Beschluß der Gesellschafterversammlung, wer verantwortlicher Leiter nach § 18 Abs. 2 FahrIG sein soll

4. Ein **erweitertes Führungszeugnis** habe ich beantragt

Eine Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** habe ich beantragt

(bei Gesellschaften jeweils für den/die verantwortlichen Leiter/in und den/die Geschäftsführer/in)

5. Eine **Stellungnahme des Finanzamtes**

liegt bei

wird nachgereicht

6. Eine **Gewerbeanmeldung** gem. § 14 Gewerbeordnung ist erfolgt. Ein Nachweis liegt bei bzw. wird nachgereicht

7. Das beigefügte/nachfolgende Informationsschreiben nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Information nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten teile ich Ihnen nach Art. 13 DSGVO folgende Informationen mit:

1. Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Kassel.

Sie erreichen das Regierungspräsidium Kassel wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel,
Email: poststelle@rpk.hessen.de, Telefon: +49 561 106 0, Telefax: +49 611 32764 1611.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel

Die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Kassel erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, zu Hd. Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter des Regierungspräsidiums Kassel.

3. Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Abschnitt 7 (§§ 57 – 67 FahrIG, „Registrierung“) des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) und ist für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes erforderlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Soweit dies zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis, Seminarerlaubnis oder zur Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer oder zur Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fahrschul – oder Zweigstellenerlaubnis oder zur Anerkennung als Ausbildungsfahrschule erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an den von Ihnen gewählten Fahrlehrerprüfungsausschuss (bei Beantragung einer Fahrerlaubnis) zur Durchführung der Fahrlehrerprüfung sowie an das Kraftfahrt-Bundesamt zwecks Abgleich mit dem Fahreignungsregister bzw. die Weitergabe an den für den Standort der Fahrschule zuständige Fahrerlaubnisbehörde und TÜV zur Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen sowie die Weitergabe von Daten an Sachverständige, die von der Behörde mit der Durchführung von Überwachungen (Regelüberwachungen, Überwachungen der pädagogischen Qualitäten sowie der Aufbaueminare) beauftragt werden. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

5. Datenübermittlung in Drittländer

Zur Durchführung des Fahrlehrergesetzes ist die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer nicht erforderlich.

6. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Die für die Durchführung des Fahrlehrergesetzes erhobenen personenbezogenen Daten werden bis 10 Jahre nach Widerruf/Rücknahme/Rückgabe/Erlöschen Ihrer Fahrlehr – oder Seminarerlaubnis bzw. Fahrschul- oder Zweigstellenerlaubnis gespeichert.

7. Bestehen datenschutzrechtlicher Rechte einer betroffenen Person

Zugunsten der von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person besteht ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

8. Widerrufbarkeit einer erteilten Einwilligung

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt unberührt.

9. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) verstößt. Aufsichtsbehörde ist in Hessen die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

10. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Wie unter Ziffer 3 ausgeführt, erfolgt die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten zur Durchführung des Fahrlehrergesetzes. Eine Nichtbereitstellung der Daten kann für Sie Nachteile haben, da ggf. keine Fahrlehrerprüfung durchgeführt, keine Fahrlehrerlaubnis erteilt oder erweitert, keine Seminarerlaubnis erteilt werden kann, eine Anerkennung als Ausbildungsfahrlehrer- oder Ausbildungsfahrschule nicht erfolgen kann, eine Fahrschul- oder Zweigstellenerlaubnis nicht erteilt werden kann oder Ihre Fahrschule keine Fahrschüler zur Fahrerlaubnisprüfung anmelden/vorstellen kann oder die nach dem Gesetz zwingend erforderlichen Überwachungen nicht durchgeführt werden können.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling.